

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Bauordnung 2014

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 1/2015 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 9/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.03.2026

Außerkrafttretensdatum

28.05.2026

Abkürzung

NÖ BO 2014

Index

82 Baurecht

Text**§ 58****Planungsgrundsätze**

- (1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu berechnen und zu errichten, dass
- Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
 - eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
 - Betriebsbereitschaftsverluste vermieden werden und
 - Wärmeverteilungssysteme gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.
- (2) Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe ist in nach dem 31. Dezember 2018 neu bewilligten Gebäuden verboten.
- (3) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** nach den Regeln der Technik zur **Vermeidung von Brandgefahren** und Gefahren für Personen und Sachen, insbesondere durch Wärmeübertragung in benachbarte Räume,
1. die Aufstellungsorte,
 2. die Aufstellungsräume und

3. die Ableitung von Verbrennungsgasen
von **Feuerungsanlagen** zu regeln.

(4) **Neubauten** sind mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder, sofern gerechtfertigt, in einem bestimmten beheizten Bereich eines Gebäudeteils auszustatten, wenn dies technisch oder wirtschaftlich realisierbar ist.

(5) In **bestehenden Gebäuden** sind selbstregulierende Einrichtungen im Sinn des Abs. 4 anlässlich eines **Austausches des Wärmeerzeugers** zu installieren, sofern dies technisch oder wirtschaftlich realisierbar ist.

Im RIS seit

22.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2026

Gesetzesnummer

20001079

Dokumentnummer

LNO40085497